

**Ordnung über die Reisekostenvergütung
der Mitarbeiter der Geschäftsstelle
der Rechtsanwaltskammer Mecklenburg-Vorpommern**

gemäß Beschluss des Vorstandes der Rechtsanwaltskammer Mecklenburg-Vorpommern
vom 30.01.2018, geändert gem. Beschluss des Vorstandes vom 25.02.2020, 12.12.2023 und
25.06.2024

Diese Regelung findet Anwendung, wenn Mitarbeiter/die Geschäftsführerin der Geschäftsstelle im Auftrag der Rechtsanwaltskammer Mecklenburg-Vorpommern eine Dienstreise durchführen.

Mitarbeiter haben vor Antritt der Reise die Zustimmung der Geschäftsführerin einzuholen.

1. Ersatz von Fahrtkosten

- a) bei Benutzung des eigenen Fahrzeugs: 0,50 Euro
- b) bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel: Erstattung des entrichteten Fahrpreises unter Vorlage der Fahrkarte

2. Verpflegungsmehraufwand (§ 9 Abs. 4a EStG)

Folgende Pauschalen werden (steuerfrei) gezahlt:

Eintägige Auswärtstätigkeiten ab einer Abwesenheit von mehr als 8 Stunden	14,00 Euro
Mehrtägige Auswärtstätigkeiten für den An- und Abreisetag	14,00 Euro
für Kalendertage mit 24-stündiger Abwesenheit	28,00 Euro.

3. Tagegeld

Dienstliche Abwesenheit der Geschäftsführerin außerhalb Schwerins wird entgegen der Regelung in Nr. 2. mit einem 1,5-fachen Abwesenheitssatz (RVG VV Teil 7 Nr. 7005) vergütet.

4. Übernachungskosten

Für notwendige Übernachtungen werden wie folgt ersetzt:

- a) die nachgewiesenen Übernachtungskosten, soweit sie angemessenen sind, oder
- b) pauschal 20,00 Euro, wenn die Mitarbeiterin/die Geschäftsführerin die Unterkunft nicht aus dienstlichen Gründen unentgeltlich oder verbilligt erhalten hat.

Schwerin, 03.07.2024


RA Stefan Graßhoff
Präsident